



# Motorradbereifung

Neue Regeln bei der Umrüstung von  
Rad-/Reifenkombinationen

Stand: Januar 2020

[www.bundesverband-reifenhandel.de](http://www.bundesverband-reifenhandel.de)

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>Die neue Bund-Länder-Regelung .....</b>	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Fall 1: Fahrzeuge mit EU-Typgenehmigung .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Fall 2: Fahrzeuge ohne EU-Typgenehmigung oder veränderte Fahrzeuge.....	4
<b>Ab wann gelten diese Regeln? .....</b>	<b>5</b>
<b>Was bedeutet das für den Kunden/Fahrzeugbesitzer? .....</b>	<b>5</b>

## Die neue Bund-Länder-Regelung

---

Bund und Länder haben in Bezug auf die Beurteilung von Rad-/Reifenkombinationen an Krafträdern die nachstehend beschriebene gemeinsame Vorgehensweise abgestimmt:

Die Bereifung wird im Rahmen der EU-Typgenehmigung von Krafträdern (Fahrzeugen der Klasse L) gemäß Anhang XV der delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission vom 24. Oktober 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen bzw. Kapitel 1 Anhang III der vorangegangenen Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen geprüft. Dabei wird überprüft, ob der Bereich, in dem sich die Rad-/Reifenkombination dreht, groß genug ist, dass bei Verwendung der größten zulässigen Reifen- und Felgenbreiten die Bewegung der Rad-/Reifenkombination im Rahmen der Höchst- und Mindestangaben des Fahrzeug- bzw. Reifenherstellers nicht behindert wird.

### Fall 1: Fahrzeuge mit einer EU-Typgenehmigung

Bedingung ist, dass die Reifen über eine entsprechende Bauteilgenehmigung verfügen (UN-Regelung Nr. 75 bzw. früher 97/24/EG Kapitel 1) und das Fahrzeug ansonsten keine Veränderungen aufweist, welche Einfluss auf die Rad/Reifen-Eigenschaften bzw. ihren notwendigen Freiraum haben.

- **Fall 1a: Gleiche Reifengröße, anderer Reifenhersteller**

In der Übereinstimmungsbescheinigung (engl. Certificate of Conformity, COC) bzw. in der Zulassungsbescheinigung (ZB) Teil I ist ein Reifen von Hersteller A eingetragen. Verwendet wird ein typgenehmigter Reifen des Herstellers B der gleichen Reifenbauart mit gleicher Größenbezeichnung, alle übrigen Parameter - z. B. Tragfähigkeitskennzahl, Geschwindigkeitskategorie - sind gleich oder höherwertig.

**Beurteilung:**

Dies ist zulässig. Die Betriebserlaubnis des Kraftrads erlischt nicht.

- **Fall 1b: Abweichende Reifengröße innerhalb der freigegebenen Reifengrößen**

Verwendet wird ein typgenehmigter Reifen der gleichen Reifenbauart,

- der nicht schmaler als der schmalste im COC bzw. in der ZB Teil I genannte zulässige Reifen ist und
- der nicht breiter als der breiteste im COC bzw. in der ZB Teil I genannte zulässige Reifen ist und

- dessen Abrollumfang gemäß Herstellerangabe (z. B. Reifenkatalog) nicht geringer als der Abrollumfang des im COC bzw. in der ZB Teil I genannten zulässigen Reifen mit dem geringsten Abrollumfang und nicht größer als der Abrollumfang des im COC bzw. in der ZB Teil I genannten zulässigen Reifen mit dem größten Abrollumfang ist und
- dessen übrige Reifenparameter - z. B. Tragfähigkeitskennzahl, Geschwindigkeitskategorie - gleich oder höherwertig sind.

**Beurteilung:**

Dies ist zulässig. Die Betriebserlaubnis des Kraftrads erlischt nicht.

**Was bedeutet das für den Kunden bzw. Fahrzeugbesitzer?**

Bei Fahrzeugen mit EU-Typgenehmigung, welche keine Veränderungen aufweisen (die Einfluss auf die Rad-/Reifen-Eigenschaften bzw. deren baulichen Freiraum haben), können zugelassene Rad-Reifen-Kombinationen der Fahrzeughersteller unabhängig vom Fabrikat und Unbedenklichkeitsbescheinigung (UBB) oder Service-Informationen verwendet werden.

**BRV und WDK empfehlen dennoch, aus Sicherheitsgründen nur vom Fahrzeug- oder Reifenherstellern getestete Rad-Reifen-/Fahrzeug-Kombinationen zu verwenden, für die es entsprechende Service-Informationen gibt.**

▪ **Fall 1c: Abweichende Reifengröße außerhalb der freigegebenen Reifengrößen**

Verwendet wird ein typgenehmigter Reifen der gleichen Reifenbauart,

- der schmaler als der schmalste im COC bzw. in der ZB Teil I genannte zulässige Reifen ist oder
- der breiter als der breiteste im COC bzw. in der ZB Teil I genannte zulässige Reifen ist oder
- dessen Abrollumfang geringer als der Abrollumfang des im COC bzw. in der ZB Teil I genannten zulässigen Reifens mit dem geringsten Abrollumfang oder größer als der Abrollumfang des im COC bzw. in der ZB genannten zulässigen Reifens mit dem größten Abrollumfang ist.

**Beurteilung:**

Dies ist nicht zulässig. Gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis des Kraftrads, sofern kein Nachweis über die Zulässigkeit der Änderung gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 StVZO vorliegt oder die in den vorgenannten Nachweisen eventuell aufgeführten Auflagen und Hinweise nicht beachtet wurden (siehe weiter zu beachtende Erläuterungen unter dem Punkt **Schlussfolgerung auf Seite 5**).

**Fall 2: Fahrzeuge ohne EU-Typgenehmigung oder veränderte Fahrzeuge**

Bei Fahrzeugen, die nicht EU-typgenehmigt sind (z. B. Genehmigung nach § 20 o. § 21 StVZO) oder an denen relevante Veränderungen, die Einfluss auf die Rad-/Reifen- Eigenschaften bzw. ihren notwendigen Freiraum haben, vorgenommen wurden, wird ein Reifen verwendet, der nicht in der ZB Teil I genannt ist.

### **Beurteilung:**

Dies ist nicht zulässig. Die Betriebserlaubnis des Kraftrads erlischt gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2 StVZO, sofern kein Nachweis über die Zulässigkeit der Änderung gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 StVZO vorliegt oder die in den vorgenannten Nachweisen eventuell genannten Auflagen und Hinweise nicht beachtet wurden (weiter zu beachtende Erläuterungen siehe Punkt Schlussfolgerung).

### **Schlussfolgerung**

Erlischt gemäß Fall 1c oder Fall 2 durch die Verwendung abweichender Rad-/Reifenkombinationen die Betriebserlaubnis eines Kraftrads, so ist ein entsprechender Nachweis nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 StVZO bzw. eine Begutachtung gemäß § 19 i. V. m. § 21 StVZO erforderlich. In diesem Zusammenhang muss die Einhaltung aller betroffenen Vorschriften (z. B. bezgl. des Reifenfreiraums, der Genauigkeit der Anzeige des Geschwindigkeitsmessers) bestätigt werden. Da solche Prüfungen (z. B. auf Freigängigkeit) im Rahmen der Genehmigung des Reifens nach der UN-Regelung Nr. 75 auf Grund der zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorhandenen Fahrzeugzuordnung nicht vorgesehen sind, stellt die alleinige Genehmigung eines Reifens nach der UN-Regelung Nr. 75 in einem solchen Fall keinen ausreichenden Nachweis im Rahmen einer Änderung nach § 19 Abs. 3 StVZO dar. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, z. B. durch den Reifenhersteller, ist kein Nachweis im Sinne des § 19 Abs. 3 StVZO.

## **Ab wann gelten diese Regeln?**

---

Die vorstehend beschriebene Vorgehensweise hinsichtlich der Beurteilung von Rad-/Reifenkombinationen an Krafträdern ist anzuwenden

1. bei Reifen, die nach dem 31.12.2019 hergestellt werden und
2. ab dem 01.01.2025 bei allen Reifen.

Als Herstellungsdatum gilt die Angabe (DOT-Kennzeichnung der Kalenderwoche und des Jahres der Produktion) auf dem Reifen.

## **Was bedeutet das für den Kunden/Fahrzeugbesitzer?**

---

Bei einer Umbereifung auf eine abweichende Reifengröße (nicht von 1b abgedeckt), von Zoll (Code) auf metrische Dimensionen und umgekehrt, sowie einer Änderung der Reifenbauart (Radial auf Diagonal/Bias Belted oder umgekehrt) liegt eine Änderung des Fahrzeugs vor. Somit erlischt die Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung gemäß § 21 auf Grund §19 (2) StVZO möglich und nach dem Umbau unverzüglich erforderlich.

Ausgestellte Bescheinigungen können nur noch als Prüfgrundlage für die Begutachtung gemäß § 21 auf Grund § 19 (2) StVZO dienen. BRV und wdk empfehlen, die entsprechenden Bescheinigungen der Reifenhersteller zur notwendigen Begutachtung und anschließenden Wiedererteilung der Betriebserlaubnis mitzuführen. Es gelten allerdings die in der **Schlussfolgerung auf Seite 5** unter 1. und 2. beschriebenen Übergangsfristen. Folglich müssen aktuell montierte Rad-Reifen-Kombinationen nur eingetragen werden, wenn:

- a) ein neuer Reifen verbaut wird, der ab DOT 0120 hergestellt wurde, bzw. ab 01.01.2025 bei allen Reifen oder
- b) eine reguläre Hauptuntersuchung (HU) ansteht. Da es bislang keine einheitliche Vorgehensweise gibt, kann es bis zu genannten Stichtagen deshalb zu unterschiedlichen Beurteilungen kommen.

Als Herstellungsdatum gilt die Angabe (DOT-Kennzeichnung der Kalenderwoche und des Jahresdatums der Produktion) auf dem Reifen.

Die Reifenhersteller werden ihre Bescheinigungen zukünftig unterteilen in

- **„Serviceinformation“**: Dies gilt als Nachweis der Eignung einer Bereifungskombination zur Ausrüstung eines Kraftrades, wenn die eingesetzten Rad-/Reifenkombinationen in den Fahrzeugpapieren eingetragen sind.
- **„Herstellerbescheinigung“**: Diese dokumentiert die Eignung auch im Falle einer abweichenden Rad-/Reifenkombination und kann als Grundlage bei der Vorführung/Abnahme bei der Technischen Überwachungsorganisation dienen, stellt jedoch keine Garantie dar, dass diese auch eingetragen wird.
- In beiden Fällen wird vorausgesetzt, dass am Fahrzeug keine Veränderungen vorgenommen werden/wurden, die den Bauraum des Rades betreffen!